

**7. Nachtragssatzung vom 10.04.2006
zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995**

Aufgrund von §§7-9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498 Nr. 23/2005) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 19.06.2006 folgende 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 14.07.1994 beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.“

§ 2

§ 15 Abs. 2 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

„Grundstücke bis zu einem Verkehrswert von 20.000 € zu erwerben und zu veräußern.“

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 27.03.2006 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 7. Nachtragssatzung vom 10.04.2006 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 10.04.2006


Eric Weik
Bürgermeister